

# Selbstberechnung von Steuern/Gebühren: Haftung und Versicherung des Parteienvertreters

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012<sup>1)</sup> hat der Gesetzgeber eine neue Form der Haftung bei Selbstberechnung der ImmoEST eingeführt. Die Selbstberechnung von Steuern/Gebühren ist – mit Blick auf die Grunderwerbsteuer, Gesellschaftsteuer sowie Gebühren nach dem GebG – für den Parteienvertreter kein Neuland.<sup>2)</sup> Im Rahmen dieses Beitrages interessiert die Frage, ob Fehler im Zusammenhang mit der Selbstberechnung von Steuern/Gebühren, die zu einer Haftung führen, in der Berufshaftpflichtversicherung der Parteienvertreter gedeckt sind. Auf die Haftung wegen Fehlern im Zusammenhang mit der Selbstberechnung von Steuern/Gebühren wird insoweit eingegangen, als dies für die Prüfung und Beurteilung der deckungsrechtlichen Fragen notwendig ist.

## 1. Haftung bei Selbstberechnung von Steuern/ Gebühren

In der Berufshaftpflichtversicherung der Parteienvertreter ist die Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlicher (1.1.) und zivilrechtlicher Haftung (1.2.) wichtig. Es ist anerkannt, dass eine öffentlich-rechtliche Haftung dann gegeben ist, wenn Verwaltungsbehörden für die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen zuständig sind.<sup>4)</sup> Dagegen handelt es sich um eine zivilrechtliche Haftung, wenn „Privatrechtssachen vor Gerichte“ (vgl. § 1 JN) auszutragen sind. Entscheidend für die Einordnung der Art der Haftung ist die gesetzliche Anordnung der jeweiligen Behörden-/bzw. Gerichtszuständigkeit.<sup>5)</sup> Wird die Haftung durch das Urteil eines Gerichts festgestellt, handelt es sich um einen zivilrechtlichen Haftpflichtanspruch. Entscheidet eine Verwaltungsbehörde (etwa mittels Haftungsbescheides),<sup>6)</sup> dann liegt ein öffentlich-rechtlicher Haftpflichtanspruch vor.

### 1.1. Öffentlich-rechtliche Haftung

#### 1.1.1. GrESt, Gesellschaftsteuer, Gebühren

Gem § 13 Abs 4 GrEStG haftet der Parteienvertreter bei Selbstberechnung der GrESt „für die Entrichtung der selbstberechneten Steuer“ (§ 13 Abs 4 GrEStG), jedoch nicht für die inhaltliche Richtigkeit.<sup>7)</sup> Gleiches gilt für die Selbstberechnung der Gesellschaftsteuer (§ 10a Abs 8 KVG) sowie für die Selbstberechnung von Gebühren (§ 3 Abs 4a letzter Satz GebG).<sup>8)</sup> Der Parteienvertreter hat die berechneten Steuern/Gebühren zu inkassieren und diese zum jeweiligen Stichtag in der betraglich berechneten Höhe an die Abgabenbehörde abzuführen. Die Haftung ist nach hM *akzessorisch* zur Steuerschuld/Gebühr. Die Geltendmachung liegt im Ermessen der Abgabenbehörde, wobei der Grundsatz der *Subsidiarität* beachtlich ist.<sup>9)</sup> Fraglich

ist, ob der Parteienvertreter auch *verschuldensunabhängig* für die Entrichtung der berechneten Steuer/Gebühr haftet.<sup>10)</sup>

#### 1.1.2. ImmoEST

Der Haftungstatbestand des neuen § 30c Abs 3 S 1 EStG enthält ebenfalls die zu 1.1.1. dargestellte „Entrichtungshaftung“ analog GrEStG, KVG und GebG. Es gelten auch die Grundprinzipien der Akzessorietät, Subsidiarität sowie des Ermessens der Abgabenbehörde.<sup>11)</sup> Hinzu tritt mit § 30c Abs 3 S 3 EStG – und dies ist im System der Selbstberechnung neu – die Haftung für die „inhaltliche Richtigkeit“ der berechneten ImmoEST. Diese weiter gehende Haftung für die „inhaltliche Richtigkeit“ der berechneten ImmoEST wird gleichzeitig unter eine strenge Bedingung gestellt. Die Haftung greift nur, wenn die ImmoEST „*wider besseren Wissens auf der Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen berechnet wird*“ (vgl. § 30c Abs 3 S 3 EStG). Mit der Haftung des Parteienvertreters korrespondiert die Pflicht des Steuerpflichtigen, „dem Parteienvertreter die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen vorzulegen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen“ (§ 30c Abs 2 Z 2 S 2 EStG).<sup>12)</sup>

Der Gesetzgeber bedient sich in § 30c Abs 3 S 3 EStG der Vorsatzform des „Wissens“, der mit dem Begriff der „Wissent-

Hauptschuldner „gefährdet oder wesentlich erschwert“ ist, vgl. Urtz, Haftung im Steuer- und Verwaltungsrecht 337, 341 mit Verweis auf Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> (2011) § 30 Rz 5, sowie Fellner, Die Stempel- und Rechtsgebühren<sup>9</sup> (2011) § 30 E 7; dies gilt jedenfalls für Gebühren nach dem GebG; für die Gesellschaftsteuer nach dem KVG sowie die GrESt nach dem GrEStG gilt nach Urtz, Haftung im Steuer- und Verwaltungsrecht 337–338, nichts anderes.

10) Vgl. Urtz, Haftung im Steuer- und Verwaltungsrecht mwN, insb 323 ff. Eine verschuldensunabhängigen Haftung ist nicht beizupflichten. Zum einen enthalten prominente öffentlich-rechtliche Haftungsvorschriften im Steuer- und Verwaltungsrecht (vgl. §§ 9, 80 BAO) Verschuldenshaftungstatbestände. Die Verschuldenshaftung ist insofern nicht nur im Zivilrecht, sondern auch im Verwaltungsrecht die maßgebliche und vorherrschende Haftungsform, vgl. auch Urtz, Haftung im Steuer- und Verwaltungsrecht 271–274, insb 274. In der Literatur zum Haftungsrecht im Steuerrecht wird idZ von „bedingt verschuldensabhängigen“ Haftungen gesprochen, so insb Urtz, Haftung im Steuer- und Verwaltungsrecht 337–338, 341. Auch der durch das Stabilitätsgesetz 2012 neu eingeführte Haftungstatbestand bei Selbstberechnung der ImmoEST stützt sich auf eine besondere Form des Verschuldens („Wissentlichkeit“). Fehlt ein „Verschuldensbezug“ als Tatbestandsmerkmal im konkreten Haftungstatbestand, kann daraus nicht zwingend die Verschuldensunabhängigkeit der Haftung geschlossen werden. Aufgrund der mit einer verschuldensunabhängigen Haftung verbundenen Eingriffsintensität beim Haftenden ist von einer verschuldensunabhängigen Haftung nur dort auszugehen, wo der Gesetzgeber eine solche auch ausdrücklich anordnet. Da eine solche ausdrückliche Anordnung im GrEStG, KVG sowie GebG fehlt, ist im Zweifel bei Selbstberechnungs-Haftungstatbeständen von der Maßgeblichkeit des Verschuldens auszugehen.

11) Urtz, Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer, in Urtz (Hrsg), ÖstZ-Spezial, Die neue Immobiliensteuer nach dem 1. StabG (2012) 173 ff, 205.  
12) Urtz, Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer 201–202.

1) Der Verfasser dankt Frau Maria Wilhelmer, Frau Mag. Doris Veigl sowie Herrn Dr. Christian Zimmermann für die kritische Durchsicht des Manuskriptes.  
2) BGBl I 2012/22.  
3) Parteienvertreter sind idR Rechtsanwälte und Notare, tw auch Wirtschaftstreuhänder. § 11 GrEStG gilt für Rechtsanwälte und Notare, § 10a KVG sowie § 3 Abs 4a GebG für Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder; vgl. dazu Urtz, Haftung im Steuer- und Verwaltungsrecht, in Holoubek/Lang (Hrsg), Die allgemeinen Bestimmungen der BAO (2012) 257 ff, 333, 337, 342.  
4) Koziol/Welser, Bürgerliches Recht<sup>13</sup> I (2006) 5; P. Bydliński in Koziol/Bydliński/Bollenberger, ABGB<sup>3</sup> (2010) § 1 Rz 2.  
5) Koziol/Welser, Bürgerliches Recht<sup>13</sup> I 5; P. Bydliński in Koziol/Bydliński/Bollenberger, ABGB<sup>3</sup> § 1 Rz 2.  
6) Vgl. § 224 Abs 1 BAO.  
7) Urtz, Haftung im Steuer- und Verwaltungsrecht 333 mwN.  
8) Urtz, Haftung im Steuer- und Verwaltungsrecht 337, 342 mwN.  
9) Subsidiarität bedeutet, dass die Parteienvertreter nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Einbringlichkeit der Abgabe beim

lichkeit“ im Strafrecht korrespondiert (§ 5 Abs 3 StGB).<sup>13)</sup> Auch das FinStrG kennt die Vorsatzform der „Wissentlichkeit“ (zB § 33 Abs 2 lit a FinStrG).<sup>14)</sup> Der Parteienvertreter muss, um zu haften, „wissen“, dh für „gewiss halten“, dass die Angaben des Steuerpflichtigen *unrichtig oder unvollständig* sind, und damit die Steuer falsch berechnen.<sup>15)</sup> Ein bloßes Für-möglich-Halten, dass die Unterlagen unrichtig oder unvollständig sind, und ein Sich-damit-Abfinden (in Form des *dolus eventualis*)<sup>16)</sup> reicht für den Vorsatzbegriff des § 30c Abs 3 S 3 EStG nicht aus. Ebenso wenig genügt es, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Unterlagen des Steuerpflichtigen als solche hätte erkannt werden müssen (Fahrlässigkeit). Eine der „Richtigkeitshaftung“ vorgelagerte Prüfpflicht des Parteienvertreters ist dem Tatbestand des § 30c Abs 3 S 3 EStG nicht zu entnehmen. Gleiches gilt für das Erfordernis der „augenfälligen“ Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder Unterlagen des Steuerpflichtigen.<sup>17)</sup> Eine der „Richtigkeitshaftung“ vorgelagerte Prüfpflicht oder das Erkennenmüssen einer „augenfälligen“ Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit spielt bei der *zivilrechtlichen* Haftung des Parteienvertreters gegenüber dem Steuerpflichtigen (vgl sogleich 1.2.) sowie bei der Beweisführung zum Nachweis der „Wissentlichkeit“ eine Rolle (vgl dazu unten 2.4.4.).

Denkbar wäre schließlich der Fall, dass sich das Wissen des Parteienvertreters nur auf den Umstand bezieht, dass der Steuerpflichtige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht bestätigt und der Parteienvertreter die Nichtbestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit akzeptiert und dennoch die Selbstberechnung vornimmt in der Annahme, dass die Angaben wohl ohnehin richtig und vollständig sind. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit dieser Annahme voraus, hat der Parteienvertreter zwar wissentlich die Pflicht auf Einholung der Bestätigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Steuerunterlagen verletzt, aber wohl keinen Pflichtverletzungsvorsatz hinsichtlich der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen. Noch weniger wird dem Parteienvertreter in diesem Fall ein Schädigungsvorsatz (iSd Steuerhinterziehung gegenüber dem Staat) zugerechnet werden können. Bei dieser Fallvariante ist zweifelhaft, ob der Haftungstatbestand des § 30c Abs 3 S 3 EStG erfüllt ist.

## 1.2. Zivilrechtliche Haftung

Zur öffentlich-rechtlichen Haftung des Parteienvertreters tritt die allgemeine zivilrechtliche Haftung des Parteienvertreters

gegenüber seinem Klienten als Steuerpflichtigen hinzu, sollte aus der (fahrlässig) verschuldeten Fehlberechnung der Steuer für den Steuerpflichtigen ein Schaden entstehen. Es gelten hierbei die allgemeinen Grundsätze der zivilrechtlichen Verschuldenshaftung (§§ 1295 ff, 1299 ABGB). Für eine Haftung genügt die Verschuldensform der leichten Fahrlässigkeit. Im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung treffen den Parteienvertreter gegenüber dem Steuerpflichtigen (mehr oder weniger „augenfällige“) Prüfpflichten, deren Verletzung eine Haftung gegenüber dem Klienten als Steuerpflichtigem zur Folge hat.<sup>18)</sup>

## 2. Versicherungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung

Zu prüfen ist, ob die zu 1. dargestellte öffentlich-rechtliche und/oder zivilrechtliche Haftung des Parteienvertreters in der Berufshaftpflichtversicherung Deckung findet. Um diese Frage zu beantworten, müssen mehrere Prüfschritte vollzogen werden. Zunächst ist ein Blick auf das versicherte Risiko (2.1.) sowie auf den Gegenstandsumfang der Berufshaftpflichtversicherung mit Blick auf die Art der geltend gemachten Haftpflichtansprüche (2.2.) zu werfen. In einem weiteren Schritt ist auf die in der Berufshaftpflichtversicherung üblichen Risikoausschlüsse „Verstoß beim Zahlungsakt“ (2.3.) sowie „wissentliche Pflichtverletzung“ (2.4.) einzugehen. Da es Versicherungslösungen am Markt gibt, die eine „Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung“ beinhalten, ist schließlich zu klären, welche Rolle diesem Deckungseinschluss bei der „wissentlichen Richtigkeitshaftung“ der ImmoESt zukommt.

### 2.1. Versichertes Risiko

Zur Selbstberechnung von Steuern/Gebühren ist der Parteienvertreter (Rechtsanwalt, Notar, tw auch der Wirtschaftstreuhänder) aufgrund gesetzlicher Ermächtigung berechtigt. Zwar *muss* der Parteienvertreter keine Selbstberechnung vornehmen,<sup>19)</sup> in der Praxis geschieht dies aber häufig, da es die Abwicklung von Rechtsgeschäften beschleunigt. Führt der Parteienvertreter aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung die Selbstberechnung von Steuern/Gebühren durch, so fällt dies – gerade wegen der gesetzlichen Vorgabe – auch gleichzeitig in seinen Befugnisbereich. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer rechtlich befugt (berechtigt) ist.<sup>20)</sup> Dies gilt auch dann, wenn die gesetz-

13) § 5 Abs 3 StGB definiert „Wissentlichkeit“ wie folgt: „Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.“

14) Urtz, Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer 200.

15) Dies ist zB der Fall, wenn die Parteienvertreter und Steuerpflichtigen „koordiniert vorgehen, um die Steuerpflicht zu verschleiern“, so *Perthold/Vaishor*, Stabilitätsgesetz, SWK-Spezial 2012, 23. Die Kenntnis des Parteienvertreters betreffend Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Angaben bzw Unterlagen des Steuerpflichtigen kann sich ua auch aus einem „Sonderwissen“ ergeben (zB aufgrund der Angaben des Steuerpflichtigen – vgl dazu das von *Urtz* sowie *Bodis/Schlager* diskutierte Beispiel der AfA-Geltendmachung, *Urtz*, Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer 204–205; *Bodis/Schlager*, Immobilienertragssteuer – Erhebungssystem der neuen Grundstücksbesteuerung, RdW 2012, 173 ff, 176 – oder aufgrund eines ortsunkundigen oder vertreterspezifischen Sonderwissens betreffend lokale Umwidmungen von Grundstücken).

16) § 5 Abs 1 StGB definiert den *dolus eventualis* wie folgt: „Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.“

17) So aber *Urtz*, Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer 204–205.

18) Denkbar wäre eine direkte zivilrechtliche Haftung des Parteienvertreters auch gegenüber der Abgabenbehörde, sofern das Mandatsverhältnis zwischen Parteienvertreter und Klienten als ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (also zugunsten der Abgabenbehörde) gedeutet wird. Diesfalls wäre die Abgabenbehörde in die Lage versetzt, die zivilrechtliche Haftung direkt gegenüber dem Parteienvertreter geltend zu machen und müsste sich nicht an den Steuerpflichtigen halten; Akzessorietät sowie Subsidiarität gelten nur im Bereich der öffentlich-rechtlichen Haftung; zum Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vgl ausf *Schmaranzer*, Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (2006).

19) *Urtz*, Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer 205 ff. Der Parteienvertreter kann statt der Selbstberechnung eine Anzeige beim Finanzamt vornehmen.

20) Für die Deckungsprüfung in der Berufshaftpflichtversicherung der Parteienvertreter ist die jeweilige Risikoumschreibung in den AVB maßgeblich; bei den Rechtsanwälten zB Pkt I. 3.1. Großschaden-Kammervertrag RAK Wien, Niederösterreich und Burgenland: „Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt sowie die gesetzliche Haftpflicht aus allen mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verbundenen erlaubten Tätigkeiten.“; bei den Notaren bestimmt Pkt 3 der RV 2009 sowie Pkt 1.2.2 der Besonderen Bedingungen (BBR-N): „Der Versicherungsschutz umfasst die gesamte berufliche Tätigkeit des Notars, soweit sie ihm standesrechtlich gestattet ist.“; bei den Wirtschaftstreuhändern legt zB II Pkt 1. Kammervertrag HDI fest: „Der Versicherungsschutz erstreckt sich

liche Berechtigung Tätigkeiten umfasst, die nicht im Zentrum der Berufstätigkeit stehen.<sup>21)</sup> Berufsbilder können sich durch gesetzliche (oder auch gesellschaftliche) Entwicklungen verändern. Geschieht dies explizit durch gesetzliche Regelungen, ist dies vom Berufshaftpflichtversicherer als Teil des versicherten Risikos zu akzeptieren.<sup>22)</sup>

## 2.2. Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche

Die Berufshaftpflichtversicherungen gewähren idR Versicherungsschutz nur für „gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts“.<sup>23)</sup> Anderes gilt zB in der notariellen Berufshaftpflichtversicherung, da in Art I.1.1 ABVN 1978 der Passus „privatrechtlichen Inhalts“ gestrichen wurde,<sup>24)</sup> sodass dort – auch in Entsprechung der Richtlinie VHR 1999<sup>25)</sup> – alle gesetzlichen Haftpflichtansprüche (dh sowohl zivil- als auch öffentlich-rechtliche) gedeckt sind.<sup>26)</sup> Für gesetzliche Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts (vgl dazu 1.1.)<sup>27)</sup> besteht sohin in der Berufshaftpflichtversicherung des Parteienvertreters kein Versicherungsschutz, außer es ist eine Zusatzvereinbarung getroffen, mit welcher explizit auch öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche mitversichert sind.<sup>28)</sup> Die zivilrechtliche Haftung ist dagegen in der Berufshaftpflichtversicherung aller Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder) schon deshalb gedeckt, weil es sich hier

---

im Rahmen der Vertragsgrundlagen auf sämtliche Aktivitäten, Eigenschaften und Rechtsverhältnisse“, die ein Wirtschaftstreuhänder in Ausübung seines Berufes setzt. Basiert die berufliche Tätigkeit (sowie die Selbstberechnung von Steuern/Gebühren) auf einer berufsgesetzlichen Grundlage, dann ist diese Tätigkeit infolge dieser Risikoumschreibungen automatisch versichert.

- 21) Ein Blick auf Berechnungsgrundlagen bei der ImmoESt (ua mit Berücksichtigung von Abschreibungen, Ermittlung von Einkünften und damit verbunden die Berücksichtigung der Möglichkeit eines „Verlustausgleiches“) zeigt, dass der Parteienvertreter sich hier (von der reinen Verkehrssteuerberechnung weg) ins Steuer- und Steueroptimierungsrecht hineinbewegt *Urtz*, Einleitung in *Urtz*, Die neue Immobiliensteuer 1 ff, 4; *ders*, Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer 204–205, was für Rechtsanwälte und Notare doch eher Neuland ist.
- 22) Vor allzu dynamischen Entwicklungen beim versicherten Risiko wird der Versicherer durch Risikoausschlüsse geschützt. *Gräfe/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (2006) E Rz 2, bezeichnen Risikoausschlüsse als „Rettungsring“ für den Versicherer; der Versicherer will durch Risikoausschlüsse „unabhängig von Berufsbildern und Berufsgesetzen bestimmte Sachverhalte nicht versichern“, *ebd*. Üblichen Risikoausschlüssen kommt in der Pflichthaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, Notare oder Wirtschaftstreuhänder auch Drittwirkung gegenüber dem geschädigten Dritten zu; sie wirken nicht nur im Innenverhältnis gegenüber dem Versicherungsnehmer, sondern auch im Außenverhältnis gegenüber dem geschädigten Dritten, vgl *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> (1995) 413; *Fenyves*, Versicherungsvertragsrechtliche Grundfragen der Pflichthaftpflichtversicherung, VR 2005, 70 ff, 74.
- 23) Vgl Art I. 1 AVBV 1951, abgedruckt in *Fenyves/Koban*, AVB<sup>4</sup> 48; oder Art 3.1.1 ABHV/EBHV 2000 idF 2012 Generali, Art 4.1 KWT-Kammervvertrag HDI; vgl zur Umschreibung des üblichen Gegenstandes in der Berufshaftpflichtversicherung auch *Völkl/Völkl*, Beraterhaftung. Haftung und Haftungsvermeidung bei komplexen Dienstleistungen (2007) Rz 454 ff.
- 24) Art 1.1 ABVN 1978, abgedruckt in *Fenyves/Koban*, AVB<sup>4</sup> 60.
- 25) Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung (VHR 1999) vom 8. 6. 1999 idF DT-Beschluss 21. 10. 2011.
- 26) Vgl *Schauer*, Einige Fragen der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Notare, NZ 1999, 305 ff, 308.
- 27) Weitere Beispiele für öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche, die nicht gedeckt sind, finden sich bei *Gräfe/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung B Rz 300 ff.
- 28) Eine Zusatzvereinbarung zur Abänderung des Begriffs „gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts“ finden sich zB in Pkt I.6.2.8 des Großschaden-Kammervtrages der RAK Wien, Niederösterreich und Burgenland. Deckung besteht dort für die öffentlich-rechtliche Haftung für Abgabenschulden, sofern der Rechtsanwalt als *Insolvenz, Sanierungs- und Masseverwalter* oder als *Verwalter in einer vergleichbaren Funktion* in Haftung genommen wird. Die öffentlich-rechtliche Haftung des Rechtsanwalts als (allgemeiner) Parteienvertreter bei der Selbstberechnung von Steuern ist damit jedoch noch nicht erfasst. Deshalb ist eine Zusatzklausel zum Einschluss dieses Risikos in den AVB notwendig.

um Haftpflichtansprüche „privatrechtlichen Inhalts“ handelt. Deckungsschutz gilt auch dann, wenn vom Gesetzgeber eine verschuldensunabhängige Haftung angeordnet sein sollte oder eine solche ins Gesetz hineingelesen wird,<sup>29)</sup> da alle *gesetzlichen* Haftpflichtbestimmungen (mit oder ohne Verschuldensvoraussetzung) in der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sind.<sup>30)</sup>

## 2.3. Versicherungsschutz für Zahlungsverstöße

Beachtlich ist ferner der (übliche) Risikoausschluss „Verstoß beim Zahlungsakt“.<sup>31)</sup> Wird dieser in den AVB nicht ausdrücklich gestrichen, hat der Parteienvertreter bei Zahlungsverstößen (zB bei Fehlüberweisung des Steuerbetrages an das falsche Finanzamt oder an eine dritte Person bzw bei Überweisung eines zu hohen Steuerbetrages an das Finanzamt) keinen Versicherungsschutz. In den meisten (aber nicht allen) AVB ist dieser Ausschluss zwar gestrichen, tw aber nur partiell mit Bezug auf bestimmte Risiken (zB für Fehlüberweisungen durch den Treuhänder oder Insolvenzverwalter), weshalb – abhängig vom jeweiligen individuellen Versicherungsvertrag – eine Zusatzvereinbarung in den AVB notwendig sein könnte.

## 2.4. Versicherungsschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung und/oder Vorsatz

Bei der Selbstberechnung der ImmoESt ist mit Blick auf die (zuvor unter 1.1.2. referierte) „wissentliche Richtigkeitshaftung“ der in jeder Berufshaftpflichtversicherung enthaltene Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung beachtlich. Zunächst wird der Begriff der wissentlichen Pflichtverletzung erläutert (2.4.1.). Die Pflichtwidrigkeitsklausel ist am Versicherungsmarkt tw modifiziert worden. Zum einen durch den Deckungsbaustein „Vorläufigen Abwehrdeckung bei Strittigkeit der wissentlichen Pflichtverletzung“ (2.4.2.), zum anderen durch den Deckungsbaustein „Befriedigungsdeckung bei wissentlicher Pflichtverletzung“ (2.4.3.). Mit Blick auf beide Bedingungsmodifikationen wird eine Beurteilung des Versicherungsschutzes vorgenommen. Abschließend kommt der Beitrag auf die (haftungsrechtliche sowie deckungsrechtliche) Beweisführung bei wissentlicher Pflichtverletzung zu sprechen (2.4.4.).

### 2.4.1. Begriff der wissentlichen Pflichtverletzung

Um den in den Berufshaftpflichtversicherungen enthaltenen Ausschluss der „wissentlichen Pflichtverletzung“<sup>32)</sup> zu verstehen, ist zwischen Pflichtwidrigkeitsklausel und Vorsatzklausel in der Haftpflichtversicherung zu unterscheiden.<sup>33)</sup> Beide

---

29) Zur Diskussion verschuldensabhängiger oder verschuldensunabhängiger Haftungen im Steuerrecht vgl bereits oben FN 10.

30) Im Detail ergibt sich dies einerseits aus dem Passus „gesetzliche Haftpflichtansprüche“, andererseits aus dem Risikoausschluss „vertragliche Haftungszusagen“ (vgl zB Art I. 4.1.2 AVBV 1951 in *Fenyves/Koban*, AVB<sup>4</sup> 49). Haftpflichtansprüche sind nur dann nicht gedeckt, „soweit sie auf Grund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen“. Sofern die verschuldensunabhängige Haftung auf Gesetz gründet (und nicht auf vertraglicher Zusage der Parteien, welche die gesetzliche Haftungsgrundlage erweitern), besteht Versicherungsschutz; vgl statt aller *Littbarski*, AHB (2001) § 1 Rz 35.

31) Vgl zB Art 4.1.6 AVBV 1951 (in *Fenyves/Koban*, AVB<sup>4</sup> 49) oder Art 12.1 ABHV/EBHV 2000 idF 2012.

32) Vgl nur Art 4.1.3 AVBV 1951 (in *Fenyves/Koban*, AVB<sup>4</sup> 49), Art 8.2.2 ABHV/EBHV 2000 idF 2012 Generali.

33) Dazu *Wilhelmer*, Der Schein trägt. Zur Abgrenzung von Vorsatz- und Pflichtwidrigkeitsklausel in der Haftpflichtversicherung, *ecolx* 2006, 642 ff; für die Betriebshaftpflichtversicherung *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 396–397; für die D&O Versicherung *Ihlas*, D&O Directors & Officers Liability<sup>2</sup> (2010) 458 ff; *Gruber/Mitterlechner/Wax*, D&O Versicherung mit internationalen Bezügen (2012) § 7 Rz 44 ff.

Klauseln sind auseinanderzuhalten. Daran ändert sich nichts, wenn in der Pflichtwidrigkeitsklausel der Begriff „vorsätzlich“ statt „wissentlich“ bei der Definition des Vorsatzes verwendet wird.<sup>34)</sup> Nur ein echter Vorsatzausschluss<sup>35)</sup> deckt sich nach hM<sup>36)</sup> mit § 152 VersVG, wonach die vorsätzlich widerrechtliche Herbeiführung des Erfolges mit der Herbeiführung eines *Schadens* gleichgesetzt wird, womit ein *Schädigungsvorsatz* erforderlich ist. Nimmt der Versicherungsnehmer einen Schaden vorsätzlich in Kauf, besteht zufolge § 152 VersVG (auch mit oder ohne Vorsatzklausel) keine Versicherungsdeckung.

Die Pflichtwidrigkeitsklausel<sup>37)</sup> ändert § 152 VersVG (bzw. übliche Vorsatzklauseln) in zwei Punkten ab. Der Vorsatz bezieht sich nach der Pflichtwidrigkeitsklausel – enger als nach § 152 VersVG – nur auf die Pflichtverletzung. Die *Pflichtverletzung* ist *Bezugspunkt*<sup>38)</sup> des Vorsatzes, nicht der Schaden (oder die Schadensfolgen).<sup>39)</sup> Die Pflichtverletzung muss andererseits – strenger als in § 152 VersVG – nicht nur in der „Vorsatzgrundstufe“ des *dolus eventualis* (iSd § 5 Abs 1 S 2 StGB), sondern wissentlich (bewusst), also in Form des *dolus directus* (iSd § 5 Abs 3 StGB), gesetzt werden.<sup>40)</sup>

Da sich der Tatbestand des § 30c Abs 3 S 3 EStG mit dem Begriff der wissentlichen Pflichtverletzung der Pflichtwidrigkeitsklausel deckt, besteht bei dessen Erfüllung (Selbstberechnung der ImmoESt „wider besseren Wissens“) für den Parteienvertreter aus seiner Berufshaftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz. Ein Schädigungsvorsatz des Parteienvertreter ist für den Deckungsverlust nicht erforderlich.

#### 2.4.2. „Vorläufige Abwehrdeckung“ bei Strittigkeit der wissentlichen Pflichtverletzung

Wird vonseiten des geschädigten Dritten wegen einer wissentlichen Pflichtverletzung ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, der gleichzeitig den Risikoausschluss „wissentliche Pflichtverletzung“ erfüllt, und wird vom Parteienvertreter die behauptete wissentliche Pflichtverletzung bestritten, ist unklar, ob der Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren hat.<sup>41)</sup> Um in diesem Fall Deckungsunsicherheit wegen einer

(möglicherweise überschießenden) Anspruchsbehauptung zu vermeiden, wurden ua in der Berufshaftpflichtversicherung jüngst Klauseln in den Versicherungsvertrag aufgenommen, die einen vorläufigen Abwehrschutz bei Strittigkeit über das Vorliegen einer wissentlichen Pflichtverletzung gewähren.<sup>42)</sup> Der Versicherungsnehmer wird mit diesem Deckungszusatz beim Vorwurf einer wissentlichen Pflichtverletzung bei der Abwehr des Haftpflichtanspruches durch den Versicherer weiter begleitet. Der Versicherer ersetzt vorerst die Abwehrkosten, die dem Versicherungsnehmer bei der Abwehr des Anspruches entstehen. Wird die wissentliche Pflichtverletzung (objektiv) festgestellt, fällt der Versicherungsschutz rückwirkend weg; die erhaltene Versicherungsleistung ist zurückzuzahlen; daher die Bezeichnung „vorläufige“ Abwehrdeckung. Wird keine wissentliche Pflichtverletzung (objektiv) festgestellt, besteht ohnehin Deckung, weil der Ausschluss „wissentliche Pflichtverletzung“ nicht tangiert ist.

Mit Bezug auf § 30c Abs 3 S 3 EStG bedeutet dies: Behauptet die Abgabehörde das Vorliegen des Tatbestandes beim Parteienvertreter und streitet dieser den qualifizierten (wissentlichen) Vorsatz ab, hat der Versicherer dem Parteienvertreter während des BAO-Verfahrens Versicherungsschutz zu gewähren, dh die Abwehrkosten (zB Vertretungskosten eines Rechtsanwaltes) vorläufig zu tragen.<sup>43)</sup> Wird als Ergebnis im BAO-Verfahren das Vorliegen von „Wissentlichkeit“ in Bezug auf Unrichtigkeit sowie Unvollständigkeit der Steuerunterlagen verneint, besteht keine öffentlich-rechtliche Haftung nach § 30c Abs 3 S 3 EStG. Der Deckungsschutz wurde dem Parteienvertreter in diesem Fall zu Recht gewährt. Wird im BAO-Verfahren das Vorliegen der „Wissentlichkeit“ nachgewiesen, entfällt der Versicherungsschutz. Die erhaltenen Versicherungsleistungen sind vom Versicherungsnehmer an den Versicherer zurückzuzahlen.

#### 2.4.3. „Befriedigungsdeckung“ bei wissentlicher Pflichtverletzung

Besteht in der Berufshaftpflichtversicherung auch Deckung bei *Erfüllung* des Tatbestandes der wissentlichen Pflichtverletzung,<sup>44)</sup> müsste der Versicherer *prima vista* Befriedigungsdeckung gewähren, wenn das Vorliegen des Haftungsstatbestandes gem § 30c Abs 3 S 3 EStG festgestellt wird.<sup>45)</sup>

34) So richtig OGH 7 Ob 83/04p; diesem folgend *Wilhelmer*, *ecolex* 2006, 643; zuvor schon *Penner*, *Tod eines Wiedergängers? „Vorsätzliche“ contra „wissentliche“ Pflichtverletzung in der D&O Versicherung*, *VersR* 2005, 1359; aA dagegen *Ertl*, *Vorsätzlich unbürokratische Erledigung durch den Notar*, *ecolex* 2006, 371 ff 372–373, und *ders.*, *Vorsatznahes Verhalten und Pflichthaftpflichtversicherung*, *ecolex* 2006, 975 ff; *Vökl/Vökl*, *Beraterhaftung Rz* 539 ff.

35) ZB Art 8.2.1 ABHV/EBHV 2000 i d F 2012 Generali: „Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben.“

36) Vgl statt vieler *Baumann* in *Honsik* (Hrsg), *Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz (1999) § 152 Rz* 17.

37) ZB Art 4 I.3 AVBV 1951: „Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schadensstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.“

38) Zum Begriff Bezugspunkt im Zusammenhang mit der Pflichtwidrigkeitsklausel vgl *Gruber/Mitterlechner/Wax*, *D&O Versicherung § 7 Rz* 48 ff; *Penner*, *VersR* 2005, 1359.

39) StRsp des OGH zur „wissentlichen“ oder bewussten“ Pflichtverletzung, vgl nur 7 Ob 83/04p, 7 Ob 119/05h, 7 Ob 121/05b, 7 Ob 134/98a, 7 Ob 3/92.

40) Anderes gilt, sofern die Pflichtverletzung nach dem Wortlaut der Klausel nur „vorsätzlich“ begangen werden muss; in diesem Fall reicht der *dolus eventualis* aus (die Pflichtverletzung muss in diesem Fall lediglich „für möglich gehalten werden“ und der Versicherungsnehmer „muss sich damit abfinden“), um den Tatbestand der Pflichtwidrigkeitsklausel zu erfüllen und um den Versicherungsschutz zu verlieren; vgl dazu auch *Gräfe/Brügge*, *Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung E Rz* 211; *Gruber/Mitterlechner/Wax*, *D&O Versicherung § 7 Rz* 47–49.

41) Vgl dazu *Lücke* in *Prölls/Martin*, *VVG*<sup>28</sup> (2010) § 100 Rz 12; *Ihlas*, *D&O* 461 ff. Behauptungen, es läge eine wissentliche Pflichtverletzung vor, kommen in der Haftungspraxis nicht selten vor. Vgl für die Berufshaftpflichtversicherung nur *Gräfe/Brügge*, *Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung E Rz* 200 ff, insb

224 ff; für die D&O Versicherung *Ihlas*, *D&O* 455 ff; *Gruber/Mitterlechner/Wax*, *D&O Versicherung § 7 Rz* 72.

42) ZB Pkt I 6.2.5 Großschaden-Kammervortrag der RAK Wien, Niederösterreich und Burgenland: „Ist strittig, ob dieser Ausschluss vorliegt, gewährt der Versicherer vorläufige Abwehrdeckung, bis das Vorliegen des Ausschlussgrundes rechtskräftig durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Anerkenntnis des Versicherten festgestellt worden ist. Mit einer solchen Feststellung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die bis dahin aufgewandten Kosten sind dem Versicherer vom Versicherten zu erstatten.“ Die vorläufige Abwehrdeckung bei wissentlicher Pflichtverletzung ist auch ganz herrschend verankert in der D&O Versicherung, vgl *Ihlas*, *D&O* 461 ff; *Gruber/Mitterlechner/Wax*, *D&O Versicherung § 7 Rz* 72 ff; *Olbrich*, *Die D&O Versicherung (2007)* 181 ff.

43) Die vorläufige Abwehrdeckung im Falle der Strittigkeit der wissentlichen Pflichtverletzung gilt auch für den Fall, dass der geschädigte Dritte oder der Versicherer dem Versicherungsnehmer „nur“ einen Schädigungsvorsatz unterstellen. Dem Versicherungsnehmer muss die Möglichkeit gewährt werden, seine Unschuld (im Sinne der wissentlichen Pflichtwidrigkeit oder des Schädigungsvorsatzes) zu beweisen. Dabei muss er sich auf die Rechtsschutzfunktion der Berufshaftpflichtversicherung verlassen können, vgl für die D&O Versicherung etwa auch *Gruber/Mitterlechner/Wax*, *D&O Versicherung § 7 Rz* 83 mit Verweis auf *Steinkühler*, *VW* 2003, 1734, 1735; aA dagegen *Ihlas*, *D&O* 463.

44) So zB durch Zusatzvereinbarung in der notariellen Berufshaftpflichtversicherung (in Abänderung von Art 4.1.3 ABVN, vgl auch Pkt 1.7 VHR 1999) oder tw durch Abänderung der AVB in der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte.

45) Der Begriff „Befriedigungsdeckung“ spricht eine der zwei Hauptkomponenten der Haftpflichtversicherung an, nämlich die Befriedigungs- oder Befreiungsfunktion, vgl *Schauer*, *Versicherungsvertragsrecht*<sup>3</sup> 401–402. Nach

Fraglich ist, ob dieser Deckungsbaustein bei einer Haftung gem § 30c Abs 3 S 3 EStG tatsächlich ausreichend Versicherungsschutz gewährt. Der Versicherer wird dem Parteienvertreter bei „Wissen“ über die Unrichtigkeit bzw Unvollständigkeit der Unterlagen des Steuerpflichtigen gleichzeitig einen Schädigungsvorsatz unterstellen. Diese Unterstellung ist jedenfalls bei einem „koordinierten Vorgehen“<sup>46)</sup> zwischen Parteienvertreter und Steuerpflichtigen zur Verschleierung der Steuerpflicht plausibel, weil dieses Verhalten als Beihilfe des Parteienvertreters zur „Abgabenhinterziehung“ eingestuft werden kann.<sup>47)</sup> Wer Steuern hinterzieht (oder Beihilfe dazu leistet), schädigt zweifellos den Staat. Insoweit, als gleichzeitig mit dem Vorliegen des Haftungstatbestandes des § 30c Abs 3 S 3 EStG auch zusätzlich ein Schädigungsvorsatz angenommen werden kann, verhilft die „Befriedigungsdeckung bei wissentlicher Pflichtverletzung“ in der Berufshaftpflichtversicherung zu keinem weiteren Deckungsschutz. Sobald Schädigungsvorsatz vorliegt, wird der Deckungsbaustein „wissentliche Pflichtverletzungen“ überschritten und der deckungsausschließende Tatbestand des § 152 VersVG erfüllt.

Einen materiellen Anwendungsbereich könnte der Deckungsbaustein „Befriedigungsdeckung bei wissentlicher Pflichtverletzung“ jedoch finden, wenn der Parteienvertreter zwar weiß, dass er eine Pflichtverletzung begeht, er aber nur einen „Pflichtverletzungsvorsatz“, jedoch keinen weiteren „Schädigungsvorsatz“ besitzt. Dies könnte der Fall sein, wenn sich der Parteienvertreter die Unterlagen nicht vorlegen und sich ihre Richtigkeit bzw Vollständigkeit (aus Formal- oder sonstigen Ordnungsgründen) nicht bestätigen lässt, wie dies in § 30c Abs 2 Z 2 EStG als Pflicht normiert ist,<sup>48)</sup> er darüber Bescheid weiß, aber darauf vertraut, dass die Unterlagen oder Angaben des Steuerpflichtigen richtig und vollständig sind. Verzichtet der Parteienvertreter wissentlich auf die Einhaltung dieser Angabe- und Vorlageobliegenheit des Veräußerers (vgl dazu oben 1.1.2.), könnte der Deckungszusatz „Befriedigungsdeckung bei wissentlicher Pflichtverletzung“ eine materielle Deckung für einen daraus folgenden Schaden bewirken. Vergisst der Parteienvertreter lediglich fahrlässig, die Bestätigung über die Richtigkeit sowie Vollständigkeit der Steuerunterlagen durch den Steuerpflichtigen einzuholen, ist weder § 30c Abs 3 S 3 EStG, noch der Ausschluss „wissentliche Pflichtverletzung“ tangiert. Eine zivilrechtliche Haftung (samt Deckung) bleibt bestehen.

#### 2.4.4. Nachweis der wissentlichen Pflichtverletzung oder Schädigungsvorsatz

Bei den Ausschlüssen „wissentliche Pflichtverletzung“ und „Schädigungsvorsatz“ handelt es sich um subjektive Ausschlüsse, deren Tatbestandsvoraussetzungen vom Versicherer zu beweisen sind.<sup>49)</sup> Der Anscheinsbeweis zum Nachweis der

wissentlichen Pflichtverletzung wird gemeinüblich als unzulässig betrachtet.<sup>50)</sup> Es verbleibt der Indizienbeweis, weil ein direkter Beweis über innere geistige Tatsachen nur schwer möglich ist.<sup>51)</sup> Dem Versicherer steht die Möglichkeit zu, vom äußeren Geschehensablauf oder vom „Ausmaß“ der objektiven Pflichtverletzung auf innere Vorgänge zu schließen.<sup>52)</sup>

Um dem Versicherer den Beweis zu erleichtern, wird in der (vornehmlich deutschen) Judikatur bei Verstößen gegen „fundamentale Grundregeln der beruflichen Tätigkeit“ oder bei Verstößen gegen Regeln, die zum „Primitivwissen“ eines Berufsangehörigen zählen,<sup>53)</sup> regelmäßig das Vorliegen der Wissentlichkeit unterstellt. Der von *Urtz* in den Tatbestand § 30c Abs 3 S 3 EStG hineingelesene Begriff der „augenfälligen“ Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Unterlagen des Steuerpflichtigen<sup>54)</sup> ist idZ ein deckungsrechtlicher Anknüpfungspunkt. Ist die Unrichtigkeit der Steuergrundlagen so „augenfällig“, dass diese nicht (fahrlässig) übersehen werden darf, kann das Nichterkennen der Augenfälligkeit nicht einfach bestritten werden. Der Versicherer wird in dieser Situation das „Wissen“ der Unrichtigkeit/Unvollständigkeit unterstellen. Natürlich ist Streit darüber möglich, was „augenfällig“ ist und was nicht. Der Parteienvertreter wird bei „augenfälliger“ Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit jedoch gute Gründe benötigen, warum er nicht erkannt und/oder gewusst haben soll, um sich deckungsrechtlich (wirksam) zu exkulpieren.

### 3. Zusammenfassung

Bei der Haftung des Parteienvertreters (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder) wegen fehlerhafter Selbstberechnung von Steuern/Gebühren ist zwischen öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Haftung zu unterscheiden. Während für die zivilrechtliche Haftung idR Versicherungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung besteht, gilt dies für die öffentlich-rechtliche Haftung nicht ohne Weiteres. Zum einen sind in der Berufshaftpflichtversicherung häufig nur gesetzliche Haftpflichtansprüche „privatrechtlichen Inhalts“ gedeckt, worunter öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche nicht fallen. Leitet der Parteienvertreter die inkassierten Steuern/Gebühren versehentlich an das falsche Finanzamt oder an eine dritte Person weiter, ist zudem der Ausschluss „Verstoß beim Zahlungsakt“ tangiert. Zum anderen besteht bei der „wissentlichen Richtigkeitshaftung“ des § 30c Abs 3 S 3 EStG kein Versicherungsschutz, wenn gleichzeitig mit diesem Tatbestand der Ausschluss der „wissentlichen Pflichtverletzung“ erfüllt wird. Ein „koordiniertes Vorgehen“ zwischen Steuerpflichtigem und Parteienvertreter wird darüber hinaus als eine Schadensinkaufnahme (nämlich als Steuerhinterziehung) angesehen werden, weshalb bereits aufolge § 152 VersVG kein Versicherungsschutz besteht; dies auch dann, wenn die „Befriedigungsdeckung bei wissentlicher Pflichtverletzung“ in den AVB vereinbart sein sollte. Solange strittig ist, ob der Parteienvertreter von der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Unterlagen des Steuerpflichtigen wusste,

der „Befriedigungsdeckung bei wissentlicher Pflichtverletzung“ besteht Deckungsschutz auch dann, wenn diese auf eine wissentliche Pflichtverletzung zurückzuführen sind.

46) Vgl oben FN 15.

47) Gem § 33 FinStrG macht sich der Abgabenhinterzieher schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegung- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt, vgl dazu *Leitner/Mohringer*, Steuerhinterziehung. Risiken vorhersehen – vermeiden – bewältigen (2007) 17 f.

48) Gem § 30c Abs 2 Z 2 S 2 EStG hat der Steuerpflichtige bei der Selbstberechnung „dem Parteienvertreter die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen vorzulegen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen“.

49) *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 396; *Gräfe/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung E 310 ff.

50) *Gräfe/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung E 321; *Gruber/Mitterlechner/Wax*, D&O Versicherung § 7 Rz 60; *Schmalzl/Krause-Allenstein*, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bautunternehmers<sup>2</sup> (2005) 597 ff.

51) *Gräfe/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung E 321; *Gruber/Mitterlechner/Wax*, D&O Versicherung § 7 Rz 60; *Schmalzl/Krause-Allenstein*, Berufshaftpflichtversicherung 597.

52) *Gräfe/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung E 312 mwN.

53) *Gräfe/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung E 321, *Schmalzl/Krause-Allenstein*, Berufshaftpflichtversicherung Rz 597.

54) Vgl oben 1.1.2.

besteht für die Abwehr des öffentlich-rechtlichen Haftpflichtanspruches im BAO-Verfahren gesichert Versicherungsschutz, insofern der Deckungsbaustein „Vorläufige Abwehrdeckung bei Strittigkeit der wissentlichen Pflichtverletzung“ in den AVB vereinbart ist. Ist auch der Zusatzbaustein „Befriedigungsdeckung bei wissentlicher Pflichtverletzung“ im Versicherungsvertrag verankert, kann diesem Deckungsbaustein dann eine materielle Deckungswirkung zukommen, wenn der Parteienvertreter aus Formal- oder sonstigen Ordnungsgründen auf die Angabe- und Vorlageobliegenheit des Steuerpflichtigen bewusst verzichtet im Glauben, die vorgelegten Unterlagen oder die Angaben des Steuerpflichtigen seien ohnehin richtig. In diesem Fall würde „nur“ eine wissentliche Pflichtverletzung ohne Schädigungsvorsatz vorliegen, deren Schadensfolgen dann gedeckt wären. Insgesamt empfiehlt es sich, öffentlich-rechtliche Haftpflichtan-

sprüche sowie den „Verstoß beim Zahlungsakt“ auch mit Bezug auf die Haftung bei Selbstberechnung von Steuern/Gebühren mitzuversichern und (zumindest) eine der beiden Komponenten der Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung im Versicherungsvertrag zu vereinbaren.



Foto Pictures Born Atelier für Fotografie

#### Der Autor:

Dr. Hermann Wilhelmer ist Prokurist und Leiter der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH in Österreich.

**Kontakt:** h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at

#### Publikationen des Autors:

Zahlreiche Publikationen in Fachzeitschriften.

## Wirtschaftsrecht Judikatur

### Schuldrecht

#### Sammelklage – Prozessgegner kann sich nicht auf Quota-litis-Verbot berufen

■ RdW 2013/264, 268

Das Verbot von Streitanteilsvergütungen (quota litis) bezweckt den Schutz des Mandanten und die Wahrung der Standesehre, **nicht** jedoch den **Schutz des Prozessgegners**.

**ABGB: § 879 Abs 2 Z 2**  
OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 224/12b

Ob die Finanzierung einer **Sammelklage** durch ein **Prozessfinanzierungsunternehmen** gegen Erfolgsbeteiligung das Quota-litis-Verbot verletzt, bleibt offen. Der **Prozessgegner** kann diese Frage im Sammelklageverfahren **nicht** mit Erfolg aufwerfen. In Hinblick auf den Schutzzweck der Norm hätte ein Verstoß lediglich die Nichtigkeit der Honorarabreden, nicht jedoch der Abtretung der Ansprüche an den Sammelkläger zur Folge. Die fehlende Aktivlegitimation des Sammelklägers lässt sich daraus folglich nicht ableiten.

#### Anmerkung:

In der Entscheidung geht es um das Prozessfinanzierungsmodell des VKI für Sammelklagen gegen ein Anlageberatungsunternehmen. Die bekIP machte – letztlich erfolglos – geltend, dass die mit den Anspruchsinhabern getroffene Vereinbarung über die Prozessfinanzierung wegen Verstoßes gegen das Quota-litis-Verbot nichtig sei, was auf die Abtretungen der eingeklagten Ansprüche von den Anlegern auf den Sammelkläger durchschlage.

Siehe auch *Kodek*, Massenverfahren und Verfahrensmassen: Einige Gedanken zur aktuellen Diskussion, Zak 2012/132, 66 (67 f).

#### Bargeldloser Zahlungsverkehr – Teilzahlung unter Bedingungen

■ RdW 2013/265, 268

Der Gläubiger einer Geldforderung ist **nicht berechtigt**, der **Tilgung dienende Teilzahlungen** des Schuldners im bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Überweisungen auf Bankkonten **zurückzuweisen**, wenn mit deren Annahme weder nennenswerte Mühen noch besondere Aufwendungen verbunden sind (wie etwa im Fall der Überweisung weniger, jedoch größerer Beträge im Verhältnis zur Gesamtschuld); der Gläubiger ist in solchen Fällen zur Annahme der Teilzahlungen verpflichtet. Solche Zahlungen wirken teilweise schuldbeitend.

**ABGB: §§ 1295, 1412, 1415**  
OGH 17. 12. 2012, 10 Ob 53/12k